

## **Ruhezeiten**

In § 4 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Velpke sind die Ruhezeiten geregelt. Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Bürger nicht an die vorgeschriebenen Zeiten halten und ihre Nachbarn stören. Aus diesem Anlass und mit Blick auf die Zeit des Rasenmähens möchte die Samtgemeinde Velpke nochmals auf folgende Ruhezeiten hinweisen:

### **§ 4 Ruhestörender Lärm**

- (1) Ruhezeiten sind:
  - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
  
  - b) an Werktagen die Zeiten  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)  
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)  
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
  
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind folgende geräuschvolle Arbeiten im Freien verboten:
  - a) der Betrieb von hand- bzw. motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen),
  
  - b) der Betrieb sonstiger hand- bzw. motorbetriebener Gartengeräte,
  
  - c) Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen, auch auf offenen Balkonen.
  
- (3) Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten) fallen nicht unter das Verbot des Abs. 2.
  
- (4) Die besonderen Bestimmungen der 32. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) bleiben unberührt.